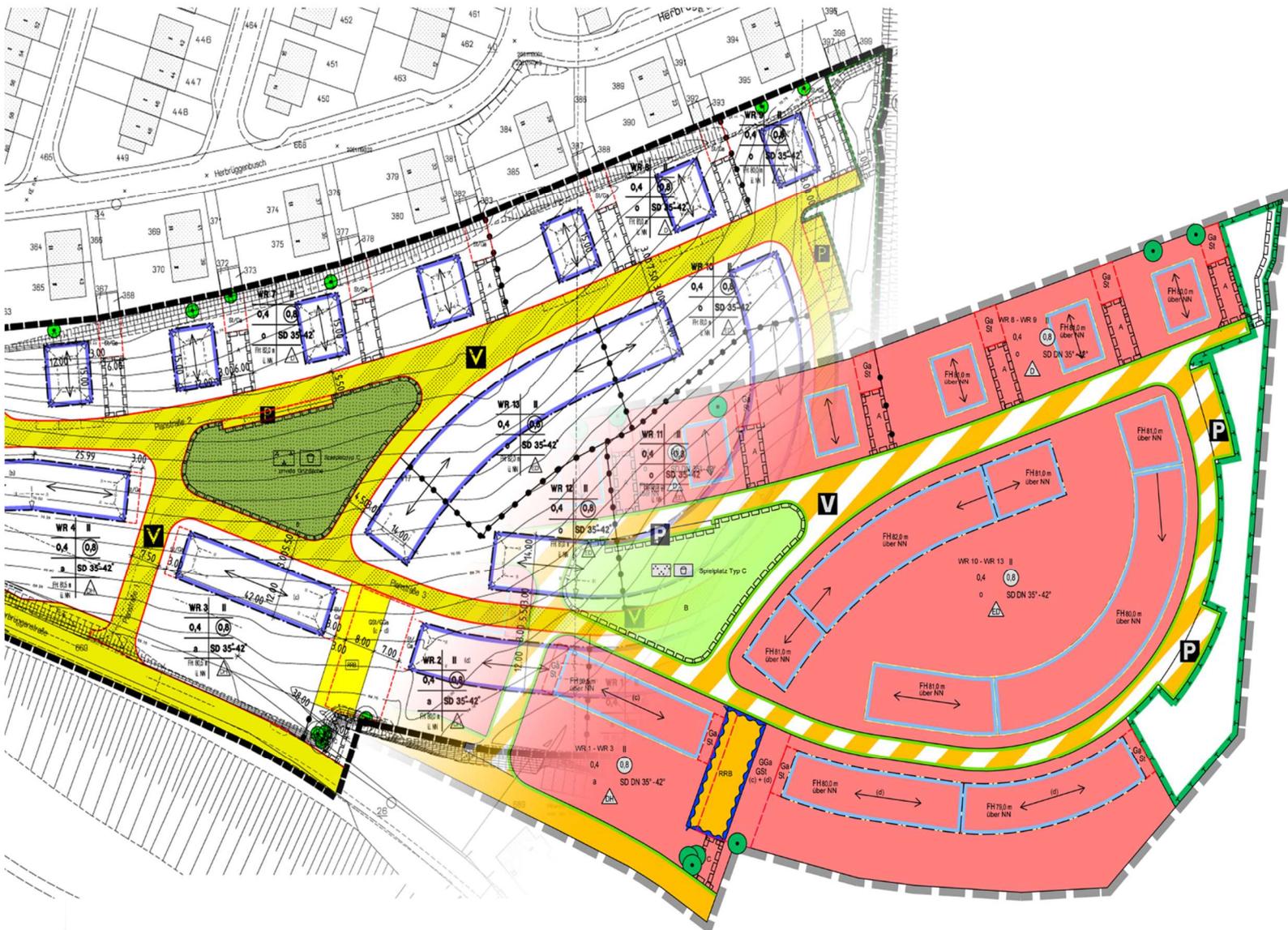


Musterpflichtenheft zur Erstellung XPlanung-konformer Bebauungspläne



Stand: 14.03.2022

Musterpflichtenheft XPlanung Nordrhein-Westfalen

Dieses Musterpflichtenheft wurde erarbeitet durch mehrere Kommunen aus Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen.



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Erarbeitung und Kontakt:

Felix Appel 0231-5027672 fappel@stadtdo.de
Stadt Dortmund, Vermessungs- und Katasteramt
Märkische Straße 24-26, 44122 Dortmund

Jonas Ellinghaus 0211-8994243 jonas.ellinghaus@duesseldorf.de
Landeshauptstadt Düsseldorf, Vermessungs- und Katasteramt
Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

Frank Kogerer 0201-8861364 frank.kogerer@amt61.essen.de
Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Lindenallee 10, 45127 Essen

Rainer Köster 0211-86185615 xplanung@mhkbw.nrw.de
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW, Abteilung Stadt- und Flächenentwicklung
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

Musterpflichtenheft XPlanung Nordrhein-Westfalen

Das vorliegende Musterpflichtenheft soll den Städten, Kreisen und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Kommune genannt) als Vorlage der Definition eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne dienen. Es ergänzt die beiden Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“ und baut auf diesen auf (verfügbar unter www.xleitstelle.de).

Dieses Musterpflichtenheft soll als Mindest- und Quasistandard verstanden werden, um eine Mindestqualität und Einheitlichkeit der in NRW XPlanung-konform erstellten Bauleitpläne zu fördern. Dabei ist zu beachten, dass der Standard XPlanung und der digitale Plan nicht die ausgefertigte Planurkunde eines Bebauungsplans ersetzen, die weiterhin alleine die maßgebliche Quelle für rechtsverbindliche Planaussagen ist. Der Standard XPlanung definiert vielmehr die technischen Vorgaben, die bei der digitalen Erstellung neuer Bauleitpläne oder der Nachdigitalisierung bestehende Pläne zu beachten sind.

Der Kommune steht es frei, zu den hier gemachten Empfehlungen weitere detailliertere oder abweichende Vorgaben zu machen (zur Notwendigkeit eines kommunalen Pflichtenheftes [siehe auch Leitfaden XPlanung Kapitel 3.12](#)).

Für Begriffsdefinitionen und -erklärungen wird auf der letzten Seite ein Glossar angeboten. Die darin enthaltenen Begriffe werden in diesem Dokument [blau](#) markiert.

Inhalt

A	Vorüberlegungen der Kommune	2
B	Beispiel eines kommunalen Pflichtenheftes	4
1	Zielsetzung	4
2	Vorgaben für die Erstellung XPlanung-konformer Bebauungspläne	5
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan .	9
4	Aus- und Übergabe	9
5	Glossar	12
6	Code- / Enumerationslisten	12

A Vorüberlegungen der Kommune

Vor Festlegung der technischen Vorgaben zur Erstellung von XPlan.GML sollte sich die Kommune – sofern noch nicht erfolgt – selbst Vorgaben zu den folgenden Aspekten machen. Je nach Kommune ist es ratsam, dass die Vorgaben oder Teile davon von politischen Gremien und / oder der Verwaltungsspitze gebilligt werden.

- **Allgemeinen Zielvorgaben**
Die allgemeinen Zielvorgaben enthalten in Kurzform grundsätzliche strategische Überlegungen zur Zielsetzung in der Kommune, z.B. die Verbesserung der Datenverfügbarkeit durch die flächendeckende Erfassung des digitalen Planrechts, Aufbau eines umfassenden Geodatenkatalogs, Urban Data Hubs, etc.
- **Definition von geplanten Anwendungsfällen von XPlan.GML, diese können u. a. sein:**
 - Auswertungsmöglichkeiten zu Bauflächenreserven, Festsetzungsinhalten oder Flächeninanspruchnahmen
 - Flächen- und Massenermittlungen für Kostenberechnungen und -veranlagungen
 - Verlustfreie Bereitstellung des Planungsrechtes für andere Fachbehörden, Architekten, Vermessungsstellen
 - Kartografische Darstellung des Planungsrechtes für die Öffentlichkeit / Behörden
 - Automatisierte (Vor-) Prüfung von Bauanträgen
- **Vorgabe, in welcher Priorisierung Pläne nacherfasst werden sollen**
Aus § 20 EGovG NRW i. d. F. v. 08.07.2016 ergibt sich für Städte und Gemeinden die Verpflichtung, dass bei der digitalen Neuerstellung von Bauleitplänen und, sofern bestehende Bauleitpläne nachdigitalisiert werden, diese Pläne XPlanung-konform erstellt werden.
 - Will eine Kommune ihre bestehenden Bauleitpläne nachdigitalisieren, können diese beispielsweise nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, nach Ortsteil / Stadtbezirk oder Nutzungskategorie (Wohnen, Gewerbe, etc), dem vorliegenden Format (bereits als CAD-Zeichnung, GeoTIFF, gescannt, nur analog vorliegend) oder der Häufigkeit, in der Bauanträge gestellt werden, priorisiert nachdigitalisiert werden.
 - Bei Bauleitplänen, die nur zusammen mit weiteren Plänen das entsprechende Planrecht eines Bereichs abbilden, sollten diese insgesamt erfasst werden (z. B. bei unselbständigen Planänderungen). Ansonsten kann zur Begrenzung des Aufwandes nur die Erfassung der gültigen Objekte (aktueller Plan) ausreichend sein und bei der Erfassung der darunterliegenden teilweise überplanten Pläne der überplante Bereich ausgespart werden.

Musterpflichtenheft XPlanung Nordrhein-Westfalen

- Vorgabe, in welcher Tiefe das Planrecht erfasst werden soll
Soll lediglich eine Übersicht über die Plangeltungsbereiche erstellt werden, so reicht eine teilvektorielle Erfassung mit der Digitalisierung des jeweiligen Geltungsbereichs sowie die Referenzierung der entsprechenden gescannten Planunterlagen aus. Insgesamt ist eine vollvektorielle Erfassung des gesamten Planrechts technisch wünschenswert und vorteilhaft und sollte daher langfristig angestrebt werden.
- Festlegung, welche weitere Software / Hardware zur Datenhaltung der erstellten XPlan.GML erforderlich ist
- Festlegung von Zuständigkeiten:
 - Erfolgt eine externe oder interne Digitalisierung des Planungsrechts?
 - Wer beantwortet bei der Nachdigitalisierung verbindlich Aussagen zum planerisch Gewollten im Fall von nicht eindeutigen Festsetzungen (z. B. Planungsamt / Bauaufsichtsbehörde)?
 - Wer prüft die erstellte XPlan.GML auf Vollständigkeit / Richtigkeit / Datenintegrität, Qualitätssicherung (z. B. Stadtplanungsamt / GIS-Abteilung)?
 - Wer ist für die Datenhaltung / Management des digital erfassten Planrechts zuständig (z. B. Stadtplanungsamt / GIS-Abteilung)?
- Abschätzung der Anzahl der zu digitalisierenden Pläne verbunden mit der Abschätzung des dafür notwendigen Personal-, Ressourcen- und Zeitaufwandes

Die im Abschnitt B enthaltene Vorlage stellt das Beispiel eines kommunalen Pflichtenheftes dar. Es soll die Basis für das eigene Pflichtenheft darstellen, das eine Kommune sich selbst aufgrund der zuvor genannten Überlegungen als interne Vorgabe für die Neuerstellung und Nachdigitalisierung von XPlanung-konformen Bauleitplänen gibt. Darüber hinaus kann das Pflichtenheft Kommunen auch für die Ausschreibung von externen Digitalisierungsleistungen sowie als technische Vorgabe bei der Beauftragung externer Stadtplanungsbüros für die Erbringung vollständiger Planungsleistungen im Bereich der Bauleitplanung dienen.

Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem folgenden Muster um keine verbindliche Vorgabe handelt, sondern die jeweilige Gemeinde aufgrund lokaler Besonderheiten, Gepflogenheiten oder geübter Praxis andere / weitergehende Vorgaben formulieren kann.

Die zwingenden Vorgaben, die sich aus den Spezifikationen des XPlanung-Standards ergeben, sollten jedoch unbedingt eingehalten werden, da dies sonst zur Verletzung der Validierungsvorgaben des XPlanung-Standards führt (siehe hierzu auch Abschnitt B, Kapitel 2.2 und 2.8).

B Beispiel eines kommunalen Pflichtenheftes

1 Zielsetzung

Allgemeines

Mit diesem Pflichtenheft wird das Ziel verfolgt, eine Grundlage für die einheitliche und XPlanung-konforme Gestaltung der Bebauungspläne der Kommune _____(Name)_____ zu schaffen. Sie ist bei der vollvektoriellen Neuerstellung und der voll- oder teilvektoriellen Nachdigitalisierung von Bebauungsplänen verbindlich anzuwenden und bildet den Rahmen für die zu erbringenden Leistungen zur Einreichung einer konsistenten XPlan.GML-Datei. Voraussetzung hierfür ist die Ausstattung mit einer Zeichensoftware, die XPlan.GML-Dateien erzeugen kann.

Es wird vorausgesetzt, dass sich der / die Planersteller(in) intensiv mit den Regelwerken von XPlanung auseinandergesetzt hat. Nähere Informationen sind auf den Seiten der XLeitstelle unter <https://www.xleitstelle.de/> zu finden.

So sind insbesondere die Vorgaben, die sich aus dem Leitfadens XPlanung ergeben, auch hier entsprechend zu beachten, sofern sich aus diesem Pflichtenheft nichts anderes / weitergehendes ergibt. Maßgeblich für die Vorgaben ist jeweils der aktuelle Stand des Leitfadens XPlanung sowie dieses Pflichtenheftes zum Zeitpunkt der Beauftragung.

Rechtliche Grundlage

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen worden ist. § 20 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW i. d. F. v. 08.07.2016) regelt die verbindliche Übernahmeverpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für Nordrhein-Westfalen.

2 Grundsätzliche Vorgaben für die Erstellung XPlanung-konformer Bebauungspläne

2.1 Planungsgrundlage

Der Bebauungsplan ist jeweils auf der Basis der aktuell verfügbaren Liegenschaftskarte zu erstellen / konstruieren. Als Grundlage hierfür ist die amtliche Liegenschaftskarte (aus [ALKIS](#)) im Koordinatensystem ETRS89 / UTM 32N ([EPSG Code](#) 25832, ohne Zone 32) zu verwenden. Das Datum der ALKIS-Daten ist im Plankommentar zu hinterlegen.

Die Plangrundlage ist im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 (Höhenstatus 170) mit NHN- Höhen in ausreichender Anzahl auf zwei Nachkomma-Stellen zu versehen.

2.2 Geometrie

Bei der Erstellung der Planzeichnung ist darauf zu achten, dass Flächen in der Flächenschlussebene (i. d. R. die Art der baulichen Nutzung, Grünflächen, Verkehrsflächen, Gemeinbedarfsflächen, etc.) in der Ebene = 0 / ebenerdig liegen, geschlossen sind und keine Überschneidungen, Überlappungen und Lücken aufweisen. Aneinandergrenzende Geometrien müssen identische Stützpunkte haben ([siehe auch Leitfaden XPlanung Kapitel 3.6 und Kapitel 4.2.3](#)).

Bei Bebauungsplänen ist darüber hinaus aus den Baugrenzen bzw. Baulinien die überbaubare Grundstücksfläche als Flächenobjekt zu bilden und zu übermitteln.

Auf die zeichnerisch eindeutige Bestimmtheit und Lesbarkeit der Festsetzungen ist zu achten. Sämtliche Fachobjekte, Beschriftungen, [Präsentationsobjekte](#) und Signaturen sind unbedingt innerhalb der Geltungsbereichsgrenze zu positionieren und sollen sich nicht gegenseitig verdecken ([siehe auch Leitfaden XPlanung Kapitel 3.6 und Kapitel 4.2](#)).

Im Übrigen gilt, dass Konstruktionen immer mit den exakten Maßen herzustellen sind, das heißt, dass eine Parallele von 3 m auch zwingend mit 3,00 m konstruiert werden muss, ein rechter Winkel exakt mit 90 Grad usw.

Sofern lediglich eine auf den Geltungsbereich beschränkte, teilvektorielle Nachdigitalisierung des Plans erfolgt, ist abweichend von den vorherigen Angaben nur die Grenze des Geltungsbereichs als Geometrie zu erfassen und mit den entsprechenden Metadaten zu versehen (siehe Kapitel 2.8).

Das Vorhandensein benachbarter bereits XPlanung-konform erstellter Pläne ist unbedingt vor der Erstellung des Planwerks zu prüfen. Für bereits vorhandene benachbarte Geltungsbereichsgrenzen ist Kanten- und Stützpunktgleichheit zu erwirken, damit auch hier ein entsprechender Flächenabschluss hergestellt werden kann (siehe auch [Leitfaden XPlanung Kapitel 4.1.1](#)).

2.3 Umgang mit Abweichungen von der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Darstellungen und Festsetzungen sind vorzugsweise im Standard der PlanZV / BauNVO / XPlanung darzustellen. Notwendige Abweichungen, insbesondere bei der Erfassung von bestehenden Plänen, sind grundsätzlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

2.4 Sachdaten zur Planzeichnung (bei vollvektorieller Erfassung)

In den Sachdaten (Attributen) sind grundsätzlich alle dargestellten Inhalte der Planzeichnung einzupflegen. Die Sachdatenfelder „Ebene“ (bei Flächen) und „Rechtscharakter“ sind immer zu füllen, zusätzlich muss das Feld „Zweckbestimmung“ immer mindestens eine Angabe enthalten, sofern es vorhanden ist (siehe auch [Leitfaden XPlanung Kapitel 3.2](#)).

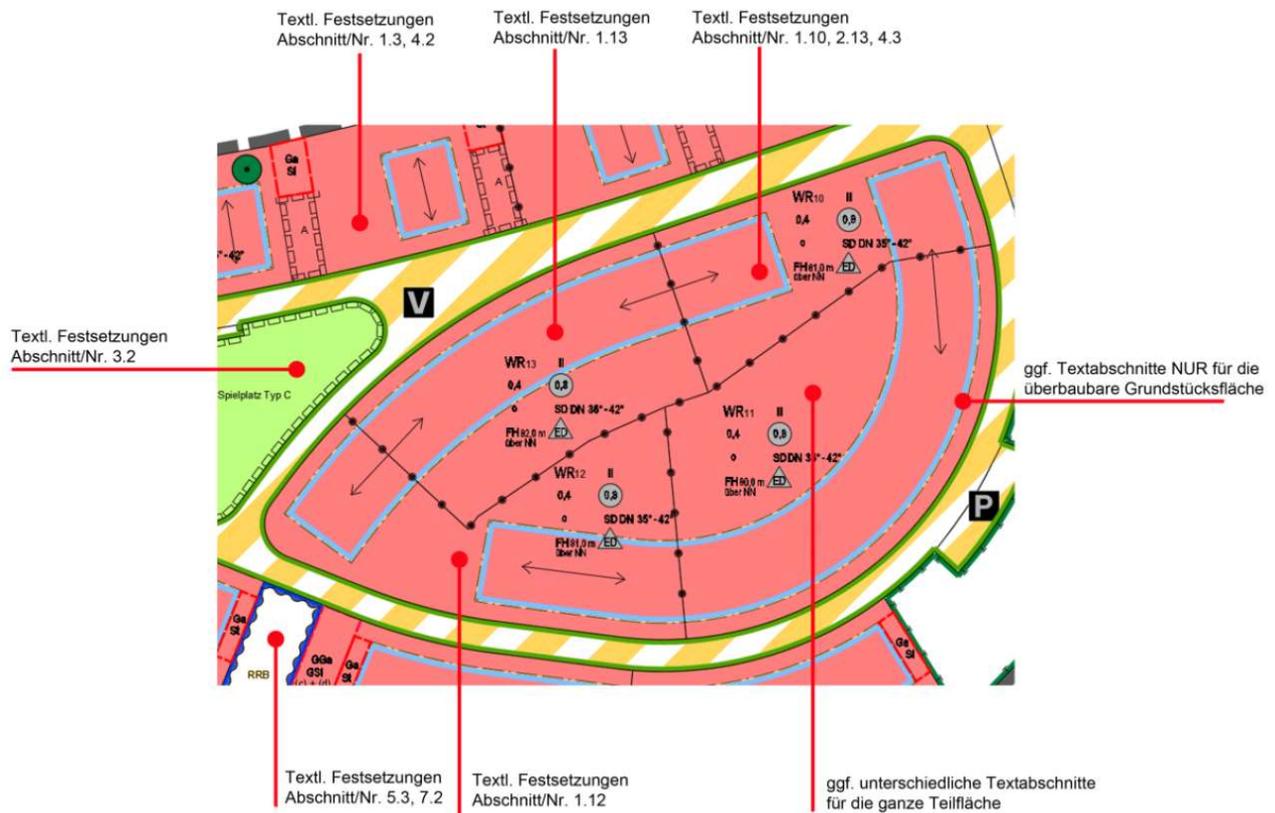
2.5 Zuweisung der textlichen Festsetzungen (bei vollvektorieller Erfassung)

Die textlichen Festsetzungen sind mindestens als Textabschnitt (XP_TextAbschnitt) in Form von unformatiertem Text in den Plan zu bringen und an den Geltungsbereich zu referenzieren.

Darüber hinaus sind soweit möglich die einzelnen textlichen Festsetzungen den entsprechenden Bebauungsplan-Teilflächen sowie weiteren Geometrien redundanzfrei zuzuweisen. Die Vorgehensweise ist diesbezüglich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Eine beispielhafte Zuordnung ist im folgenden Unterkapitel 2.6 abgebildet.

2.6 Planerische Zuordnung der textlichen Festsetzungen (bei vollvektorieller Erfassung)

Sofern eine Zuordnung der einzelnen Abschnitte der textlichen Festsetzungen zu den jeweiligen Flächen erfolgt, ist vom Planersteller eine entsprechende Dokumentation zu erstellen sowie einzureichen, so dass die Zuordnung im Rahmen der Qualitätskontrolle überprüft werden kann. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welcher Textteil der textlichen Festsetzungen welcher Fläche in der DWG- bzw. XPlan.GML zugeordnet ist. Die Zuordnung soll sich an nachfolgender Grafik orientieren.



2.7 Präsentationsobjekte (bei vollvektorieller Erfassung)

Präsentationsobjekte sind zur Gewährung der Lesbarkeit in Anlehnung an das Satzungsoriginal in die XPlan.GML-Datei zu integrieren, mindestens jedoch die Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zusätzlich ggfs. Maß- oder Höhenangaben, soweit technisch möglich.

Präsentationsobjekte sollten aus den jeweiligen Sachdaten der zugehörigen Fläche / des zugehörigen Planzeichens generiert werden, denn nur so ist eine wechselseitige Verknüpfung mit den entsprechenden Sachdaten gewährleistet, d. h. ändert sich ein Wert der Sachdaten, so ändert sich automatisch auch das zugehörige Präsentationsobjekt. Ungebundene Präsentationsobjekte sind nur in begründeten Ausnahmen und nach Absprache mit der zuständigen Behörde zulässig (siehe auch Leitfaden XPlanung Kapitel 3.2).

(Hinweis an den/die ErstellerIn des Pflichtenheftes: Da Präsentationsobjekte im Standard der XPlanung derzeit noch keinen allgemeingültigen Visualisierungsvorschriften unterliegen und noch nicht softwareunabhängig einheitlich darstellbar sind, sollte die Sinnhaftigkeit und Verwendung - je nach eingesetzter Software - in jedem Fall in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen.)

2.8 Metadaten zum Bebauungsplan

Für den Plan (Objektart *BP_Plan*) sind in der XPlan.GML-Datei verpflichtend **Metadaten** zu den folgenden Attributen zu hinterlegen:

- „name“ * Frankfurter_Str / Sybelstr / Lueneburger_Str.
- „nummer“ * (INSPIRE) DE_05113000_B2016_15_0
- „raeumlicherGeltungsbereich“ * wird automatisch von der Software generiert
- „gemeinde“ * → „ags“ (amtlicher Gemeindeschlüssel z. B. für Essen): 05113000
- „planart“ * siehe Liste Planart[†], z.B. 1000 (Bebauungsplan)
- „aendert“ * (wenn z. B. bestehendes Planrecht überplant wird) DE_05113000_D251
- „rechtsstand“ * siehe Liste Rechtsstand[†], z.B. 4000 (InkraftGetreten)
- „satzungsbeschlussDatum“ 2019-03-27
- „inkrafttretensDatum“ 2019-05-31
- „versionBauNVOText“ Version vom 21.11.2017
- „versionBauNVODatum“ 2017-11-21
- „versionBauGBText“ Version vom 03.11.2017
- „versionBauGBDatum“ 2017-11-03

Für die räumlichen oder sachlichen Teilbereiche eines Bebauungsplans (Objektart „BP_Bereich“) ist in der XPlan.GML-Datei verpflichtend das folgende Attribut zu führen:

- „gehörtZuPlan“ * (wenn vorh.) DE_05113000_B2016_??_?

* = Pflichtattribut nach dem XPlanung-Datenmodell

† = Die Listen der zulässigen Angaben der Attribute „planart“ und „rechtsstand“ sind einsehbar in dem jeweils aktuellen Objektartenkatalog XPlanung, Kapitel 2.1.7 (verfügbar unter <https://xleitstelle.de/index.php/xplanung/releases-xplanung>).

[Hinweis: Es empfiehlt sich, über die o. g. Angaben hinaus auch die Erfassung weiterer Verfahrensdaten zum Plan zu fordern wie z. B. Daten zur Offenlage oder zur Trägerbeteiligung etc.]

2.9 Externe Referenzen

Externe Referenzen zu textlichen Festsetzungen, der Plangrundlage und weiteren Hinweisen müssen nicht erfasst werden, sofern sie nicht zwingend erforderlich für den Regelungsgehalt der jeweiligen Festsetzungen sind.

2.10 Validierung

Die Daten sind mittels XPlan-Validator der XLeitstelle, abrufbar unter <https://www.xplanungsplattform.de/xplan-validator/>, auf Schemakonsistenz, Konformität und Flächenschluss zu prüfen. Fehler sind zu beseitigen. Ein Nachweis der erfolgreichen Validierung ist der XPlan.GML-Datei beizufügen.

3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan

Auch in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollte ausschließlich der Standardplanzeichenkatalog verwendet werden, während im Vorhaben- und Erschließungsplan auch andere Darstellungsarten verwendet werden können.

Auf die Erstellung und Verwendung eigener Codelisten ist im Hinblick auf den XPlanung-Standard zu verzichten. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4 Aus- und Übergabe

Nachstehende Dateien sind der zuständigen Behörde mit den entsprechenden Bezeichnungen einzureichen.

4.1 Bestandteile der XPlan.GML-Datei (bei vollvektorieller Erfassung)

Unmittelbarer Bestandteil der XPlan.GML-Datei sind die zeichnerischen Festsetzungen, die textlichen Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen sowie die Planungsgrundlage. Bei einer teilvektoriellen Erfassung sind dies der Geltungsbereich und die Planungsgrundlage. Die XPlan.GML-Datei ist in der aktuellen Version einzureichen – die entsprechende Version ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

4.2 Planzeichnung

Zusätzlich zur XPlan.GML-Datei ist der Plan als Rasterdatei aus den Vektordaten mit einer Mindestauflösung von 300 dpi einzureichen. Die grafische Darstellung ist als Sekundärprodukt hinsichtlich der räumlichen Lage identisch mit den Vektordaten.

4.3 vorzulegende Dateien (Mindestanforderungen)

.GML + .dwg / .dxf	Planzeichnung inkl. Sachdaten
.pdf	Prüfprotokoll aus dem XPlan-Validator
.pdf	Bebauungsplan
.pdf + .geotif	Plangrundlage
.pdf + .geotif	Sonderzeichnung; Darstellung aller nicht XPlanung-konformen Inhalte
.geotif	Plan, der auf den Geltungsbereich zugeschnitten sowie extern und intern georeferenziert ist (zusätzliche .tfw-Datei). Die Planzeichnung ist auf der Linie des Geltungsbereiches auszuschneiden und als eigenständige Datei zu liefern.
.txt + .docx + .pdf	zusätzliche Textdokumente (textliche Festsetzungen als .txt-Datei, Begründung, zusammenfassende Erklärung, Gutachten etc. als .docx- sowie .pdf-Datei)

4.4 Allgemeines zur Abgabe von PDF-Dateien:

Die Abgabe der PDF-Datei muss zwingend ohne Layer erfolgen.

4.5 Bezeichnungen der Dateien

Die Dateinamen setzen sich aus der Planart (B = Bebauungsplan, D = Durchführungsplan etc.), der Plannummer (XX_XXX, z. B. 02_011) und einer zweistelligen Änderungsnummer (VV, z. B. 01) zusammen:

Bebauungsplan Nummer 4977/001	= B_4977_001_00.pdf
Bebauungsplan Nummer 2019/011	= B_2019_011_00.pdf
Bebauungsplan Nummer 2019/011, 1. Änderung	= B_2019_011_01.pdf
Umweltprüfung zu 2019/011	= B_2019_011_00_UP.pdf
Schallschutzgutachten zu 2019/011	= B_2019_011_00_Schall.pdf

Musterpflichtenheft XPlanung Nordrhein-Westfalen

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplans sind die notwendigen Dateien mit der zusätzlichen Angabe „_Entwurf_YYYY_MM_TT“ zur Archivierung in Absprache mit der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen:

Entwurf Bebauungsplan Nummer 4977/001 = B_4977_001_00_Entwurf_2020-08_25.pdf

Entwurf Bebauungspl. Nr. 2019/011, 1. Änderung = B_2019_011_01_Entwurf_2020_08_05.pdf

XPlanung-GML	B_XXX_XX_VV_52.gml 52 = XPlanung-Version (aktuell 5.2)
Satzungsplan	B_XXX_XX_VV.pdf
die Begründung	B_B_XXX_XX_VV.pdf
die Textlichen Festsetzungen	B_T_XXX_XX_VV.pdf
ggfs. die zusammenfassende Erklärung	B_Z_XXX_XX_VV.pdf
Plangrundlage (Kataster)	B_K_XXX_XX_VV.tif bzw. *.tif und *.tfw
geotif der Sonderzeichnung	B_S_XXX_XX_VV.tif bzw. *.tif und *.tfw

Es ist darauf zu achten, dass Kopf- und Fußzeilen in den Dokumenten B / T / Z die Plannummer und das aktuelle Datum enthalten.

4.6 Fristen

Sofern die XPlan.GML Daten für ein Beteiligungsverfahren genutzt werden sollen, so sind diese dafür rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Zeitpunkt ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Darüber hinaus sind die geprüften Dateien zur Offenlage der zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Änderungen nach Offenlage sind die Dateien in überarbeiteter Form vor Satzungsbeschluss erneut einzureichen.

4.7 Abgabe

Die Abgabe der digitalen Dokumente kann per E-Mail / Upload an den / die Projektverantwortliche(n) in der zuständigen Behörde erfolgen.

4.8 Nutzungsrechte

Der Kommune _____(Name)_____ sind an allen Unterlagen und Dateien (inkl. Fachgutachten) uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrechte einzuräumen. Mit Übergabe der Unterlagen an die Kommune _____(Name)_____ wird dieses Nutzungsrecht gewährt.

5 Glossar

ALKIS Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem; redundanzfreie Führung raumbezogener Karten- sowie nicht raumbezogener Buchdaten

EPSG Code Angabe des räumlichen Bezugssystems über einen definierten, eindeutigen vier- bis fünfstelligen Code

GML (engl. "Geography Markup Language"), erlaubt als Auszeichnungssprache die Übermittlung von raumbezogenen Daten als Objekte (inklusive ihrer Geometrien, spezifischen Attributen sowie den Relationen)

Metadaten Daten über Daten; beschreibende Daten, enthalten Informationen über Merkmale anderer Daten (hier i. d. R. allgemeine Sachdaten zum Plan)

Präsentationsobjekte sind grafische Ausgestaltungselemente, die aus den jeweiligen Sachdaten in den Plan eingefügt und dort angezeigt werden. Präsentationsobjekte sind immer mit dem dazugehörigen Sachdatenfeld verknüpft.

Zu weiteren Begriffserläuterungen wird auf das Glossar des Leitfadens XPlanung der XLeitstelle verwiesen.

6 Code- / Enumerationslisten

Die entsprechenden im Text erwähnten Enumerationslisten sind zu finden unter:

<https://xleitstelle.de/xplanung/releases-xplanung>

Die XPlanung Codelisten sind zu finden unter:

<https://registry.gdi-de.org/codelist/de.xleitstelle.xplanung>

Diese Datei steht zur weiteren Verwendung in ihrer jeweils aktuellen Version unter

<https://www.bauportal.nrw/bauleitplanung/bauleitplaene-der-gemeinden-nrw>

zum Download bereit.